

Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 90

gesundheit@lu.ch

www.gesundheit.lu.ch

Merkblatt «Veranstaltungen und Verkauf»

Stand 21.01.2021 (rot gültig ab 18.01. bis 28.02.2021)

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

13.01.2021

Ab 18. Januar gilt neu schweizweit:



Geschlossen: Läden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs
Bisherige Beschränkung der Öffnungszeiten aufgehoben (täglicher Bedarf)



Schutz besonders gefährdeter Personen
Recht auf Homeoffice, gleichwertigen Schutz oder Beurlaubung



Private Treffen mit maximal 5 Personen
Empfehlung: aus maximal 2 Haushalten



Homeoffice-Pflicht
Wo möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar



Treffen im öffentlichen Raum mit maximal 5 Personen



Maskenpflicht am Arbeitsplatz
Wenn mehr als eine Person im Raum

Weiterhin gilt:



Geschlossen:
• Restaurants und Bars
• Discos und Tanzlokale
• Kulturbetriebe
• Sportanlagen
• Freizeiteinrichtungen



Maximal 5 Personen bei Sport und Kultur



Fernunterricht an Hochschulen



Ausnahmen für unter 16-Jährige (Sport/Kultur)



Gemeinsamer Gesang nur in Familie und Schule



Ausgedehnte Maskenpflicht



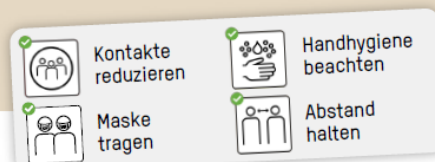
Bleiben Sie zu Hause (Empfehlung)



Verbot von Veranstaltungen



Regeln für Skigebiete



Allgemein

Öffentlicher Raum

Im öffentlichen Raum sind spontane Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen verboten, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen.

Maskenpflicht

Personen ab 12 Jahren müssen in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus, Tram und Seilbahnen und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen (vgl. [«Coronavirus: Masken»](#) zum korrekten Umgang mit Masken). Am Arbeitsplatz gilt eine Maskenpflicht, wenn mehr als eine Person im Raum ist (unabhängig davon ob der Abstand eingehalten werden kann oder wirksame Abschränkungen angebracht werden).

Freizeit- und Sporteinrichtungen

Für das Publikum geschlossen sind:

- Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Kinos, Museen und Ausstellungshallen, Lesesäle von Bibliotheken und Archiven, Casinos und Spielhallen, Konzertsäle, Theater sowie Innenräume und nicht frei zugängliche Aussenbereiche von botanischen Gärten und Zoos;
- Sport- und Wellnessbetriebe, wie Sport- und Fitnesszentren, Kunsteisbahnen sowie Schwimmbäder und Wellnesszentren;
- Erotik- und Sexbetriebe; Angebote von Sexarbeit, einschliesslich solcher in privaten Räumlichkeiten und auf der Strasse, sind verboten

Ausnahmen:

- Sportanlagen für jegliche Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, Leistungssportlerinnen und -sportler, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbandes sind, und Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.
- Hallenbäder, Fitness- und Wellnesseinrichtungen in Hotels für Hotelgäste.

Schutzkonzept

Betreiber und Veranstalter müssen ein [Schutzkonzept](#) erstellen und im Falle einer Kontrolle vorweisen. Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Maskenpflicht sind einzuhalten. Das Schutzkonzept muss eine Person bezeichnen (Betreiber/Veranstalter), die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist. Das regelmässige Lüften von geschlossenen Innenräumen muss gewährleistet sein.

Veranstaltungen

Die Durchführung von **Veranstaltungen** ist **verboten**.

Ausnahmen (einschliesslich den dazu notwendigen Betrieben und Einrichtungen und Schutzkonzept):

- Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen und Sitzungen von Exekutiven im Rahmen der [Schutzvorgaben am Arbeitsplatz](#). Auch Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung (Infoveranstaltungen zu Abstimmungsvorlagen) sind mit höchstens 50 Personen erlaubt.
- Verhandlungen vor Schlichtungs- und Gerichtsverhandlungen (sofern von entsprechenden Behörden oder von der öffentlichen Hand beauftragt).
- Religiöse Veranstaltungen mit maximal 50 Personen. Kulturelle Darbietungen, wie professionelle Sänger und Sängerinnen oder ein Krippenspiel sind als Teil der Gesamtveranstaltung «Gottesdienst» zulässig. Das Singen bzw. die Musik muss aber einen klaren Bezug zum Gottesdienst haben und darf nur einen untergeordneten Teil der religiösen Veranstaltung ausmachen. Eine kulturelle Aufführung ohne, bzw. ausserhalb des Gottesdienstes (z.B. Weihnachtsoratorium), ist trotz religiösen Inhalts keine religiöse Veranstaltung und somit verboten. Wir empfehlen, angesichts der epidemiologischen Lage, auf kulturelle Darbietungen (insbesondere solcher mit Gesang) im Rahmen von Gottesdiensten zu verzichten.
- Bestattungen im Familien- und engen Freundeskreis.
- Präsenzunterricht ist nur zulässig, wenn dieser für die Erreichung eines anerkannten Zertifikats/Diploms zwingend notwendig ist (z.B. Nothelfer/Lebensretter, Pflege- und Medizinalberufe). Dringende Voraussetzung ist, dass der Kursanbieter die physische Anwesenheit als zwingend notwendig einstuft und nicht auf eine andere Form der Durchführung ausgewichen werden kann. Ansonsten sind Präsenzveranstaltungen im Erwachsenenbereich in Bildungseinrichtungen verboten. Prüfungen im Zusammenhang mit Bildungsgängen, im Bereich der höheren Berufsbildung oder zum Erwerb eines amtlichen Ausweises dürfen als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, sofern der Anbieter die Präsenz als notwendig einstuft.
- Im Profibereich Sport und Kultur: Wettkämpfe und Auftritte ohne Publikum.
- Falls nicht online durchführbar: Betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, (z.B. Morgenrapport von Abteilungen in Spitälern, Teamsitzungen, Verwaltungsratssitzungen etc.) im Rahmen der [Schutzvorgaben am Arbeitsplatz](#).

Für die Verpflegung an diesen Veranstaltungen gilt ein Schutzkonzept gemäss [FAQs «Gasgewerbe»](#).

Vereine

Vereinsaktivitäten (auch Vorstandssitzungen) sind als Veranstaltung zu qualifizieren und somit verboten (vgl. Ausnahmen dieser Regelung unter «Sport» und «Kultur»).

Private Veranstaltungen

An private Veranstaltungen dürfen maximal 5 Personen teilnehmen. Der Bundesrat empfiehlt zudem, dass nicht mehr als zwei Haushalte zusammenkommen.

Ferien

Familien, die im gleichen Haushalt leben, dürfen zusammen eine Ferienunterkunft buchen, auch wenn es sich dabei um mehr als 5 Personen handelt. Kommen Familienmitglieder oder Freunde, die in einem anderen Haushalt wohnen mit, ist die Zahl auf insgesamt 5 begrenzt.

Private Kinderbetreuung

Regelmässige Kinderbetreuung, z.B. bei einer Tagesmutter, ist weiterhin wie bisher erlaubt. Als private Veranstaltung (max. 5 Personen) gilt hingegen, wenn eine befreundete Familie ab und zu einen Nachmittag zu den Kindern von Freunden schaut («Freundschaftsdienst»).

Umzug

Professionelle Umzugsunternehmen müssen ein wirksames Schutzkonzept umsetzen. Privat organisierte Umzüge dürfen mit maximal 5 Personen durchgeführt werden (Prinzip der Gleichzeitigkeit).

Sport (vgl. [nationale Vorgaben Swiss Olympic](#))

Sporteinrichtungen: Sport- und Freizeiteinrichtungen (inkl. Yoga und Pilates) müssen geschlossen bleiben. Ausnahmen bilden Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, Leistungssportlerinnen und -sportler, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbandes sind, und Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.

Breitensport: Im Freien Gelände sind sportliche Aktivitäten (inkl. kommerzielle Trainings) von Über-16-Jährigen ohne Körperkontakt für Einzelpersonen und Gruppen von maximal 5 Personen (inkl. Leiter) zulässig, wenn alle eine Maske tragen oder den Mindestabstand von 1.5 Metern einhalten. Sportliche Aktivitäten von Unter-16-Jährigen sind ohne Einschränkung der Personenanzahl (ab 6 Personen muss ein [Schutzkonzept](#) erarbeitet werden) und betreffend Sportart in Sportanlagen und im Freien erlaubt. Wettkämpfe sind verboten.

Professioneller Bereich: Zulässig sind Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige eines nationalen Kaders oder eines nationalen Sportverbandes sind und als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren.

Skigebiete und Skischulbetrieb

Siehe dazu unser [Merkblatt «Schneesport»](#).

Lager

Lager mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind in den Bereichen Sport und Kultur mit maximal 50 Personen zulässig. Lager mit Jugendlichen über 16 Jahren (oder gemischt) sind erlaubt, sofern Aktivitäten dürfen mit maximal 5 Personen (inkl. Leiter) und nur im Freien stattfinden.

Reitsport

Siehe dazu die [Coronavirus-FAQs](#) des SVPS.

Hundeschulen

Siehe dazu die FAQs des [Veterinärdienstes des Kantons Luzern](#).

Kultur

Nichtprofessioneller Bereich: Zulässig sind Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag. Personen ab 12 Jahren müssen eine Maske tragen und der erforderliche Abstand (vgl. unten) muss eingehalten werden. Auch zulässig sind Aktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand (vgl. unten) eingehalten wird.

Abstand: In Innenräumen gilt: Mindestens 15m² zur ausschliesslichen Nutzung pro Person, wirksame Abschränkungen oder mindestens 4m² bei Tätigkeiten mit zugewiesenem Platz und ohne erhebliche körperliche Anstrengung. In Aussenräumen gilt: Abstand ODER Maske.

Professioneller Bereich: Proben und Auftritte von professionellen Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles sind zulässig. Es muss eine Gesichtsmaske getragen werden. Ist das Tragen einer Gesichtsmaske nicht möglich, muss der erforderliche Abstand eingehalten oder Abschränkungen angebracht werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so müssen die [Kontakt Daten](#) der anwesenden Personen erhoben werden.

Für zulässige Aktivitäten dürfen die notwendigen Einrichtungen und Betriebe offen gehalten werden.

Singen

Nichtprofessioneller Bereich: Gemeinsames Singen ist nur noch innerhalb des Familienkreises sowie an Schulen ([ohne KITAS](#)) gestattet. Die Durchführung von Proben und Auftritten von Chören oder mit Sängerinnen und Sängern ist verboten (sowohl im Freien als auch in Innenräumen).

Professioneller Bereich: Die Durchführung von Aufführungen mit Chören ist verboten. Die Durchführung von Proben und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern ist nur zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht (vgl. Mindestflächen unter «Kultur»).

Besuche in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen

Pro Tag und Patientin/Patient, Bewohnerin/Bewohner oder Gast ist der Besuch von maximal zwei engsten Verwandten oder Bezugspersonen zulässig. Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Einschränkungen oder Ausnahmen des Besuchsrechts vorsehen (vgl. S. 3 [kantonale Verordnung](#)).

Einkaufsläden und Märkte

Einkaufsläden (sowohl Innenräume als auch Aussenbereiche) und Märkte im Freien (s. Ausnahmen unten) sind zu schliessen. Laden- und Verkaufsflächen dürfen nicht zugänglich sein, zulässig ist einzig der Zugang zu einem Abhol- und Bezahlbereich.

Die Ausnahmen des Öffnungsverbots sind Läden, die Lebensmittel (inkl. z.B. Kioske und Tankstellenshops, Märkte im Freien; ohne Konsumation vor Ort) oder folgende Güter des kurzfristigen und täglichen Bedarfs verkaufen:

Non-Food-Produkte

- Drogeriefachmarktartikel, insbesondere Seife, Badezusätze, Parfums, Deodorants, hygienische Papierwaren, Hautcreme, Rasierzubehör, Haarpflegemittel, Zahnpflege, Babypflege, Windeln, sonstige Kosmetika, Produkte zur Gesundheitspflege sowie freiverkäufliche Arzneimittel, deren Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten auch ausserhalb von Apotheken gestattet ist.
- Koch- und Essgeschirr (Töpfe, Pfannen sowie einfaches Tischgeschirr), einschliesslich Bestecke und Kochutensilien (z.B. Backfolie), Aufbewahrungsbehälter und -folien (Bedarfsgegenstände nach Art. 5 Bst. a LMG), soweit sie nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter haben. Nicht zulässig ist somit der Verkauf z.B. von Porzellanserien oder Besteckgarnituren, die dem oberen Preissegment zuzuordnen sind, wie auch von Elektroküchengeräten (zu den Ersatzteilen s.u.). Ebenfalls dazu gehören Kerzen.
- Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel, die im Haushalt verwendet werden.
- Zeitungen und Zeitschriften, wie sie etwa in Kiosken angeboten werden;
- Papier- und Schreibwaren;
- Zimmerpflanzen und Schnittblumen;
- Fotoverbrauchsmaterial sowie allgemein elektrotechnische Ersatzteile und Zubehör (wie Batterien, Akkus etc.);
- Der Verkauf von Bekleidung ist grundsätzlich nicht zulässig. Einzig Strumpfwaren, Unterwäsche und Babybekleidung dürfen angeboten werden, soweit sie nach Art und Preis Verbrauchsgütercharakter haben. Damit ist es verboten, Oberbekleidung wie Jacken, Pullover, Hosen zu verkaufen, aber auch hochpreisige Strumpfwaren und Unterwäsche.
- Bau- und Gartenartikel (wie Werkzeuge, Baustoffe, Saatgut, Pflanzen, Setzlinge, Erde).
- Tiernahrung und Produkte zur Tierhygiene (wie Katzenstreu, Floh- und Zeckenmittel, Kämmen). Auch Tiere, die zur Gewährleistung einer artgerechten Haltung namentlich bereits bestehender Bestände erworben werden müssen, dürfen verkauft werden.
- Zur Sicherstellung der Bezugsmöglichkeit von Heilmitteln, Angeboten von Drogerien sowie medizinischen Hilfsmitteln dürfen Apotheken, Drogerien, Brillenfachgeschäfte, Hörgerätegeschäfte, Orthopädiegeschäfte und weitere Läden für medizinische Hilfsmittel geöffnet bleiben.
- Geschäfte von Telekommunikationsanbietern dürfen zur Sicherstellung des entsprechenden Angebots geöffnet bleiben.
- Geschäfte für Reparatur und Unterhalt von Gegenständen, wie z. B. Wäschereien, Nähereien und Schneidereien, Schuhmacher und Schlüsseldienste. Auch Autogaragen und Fahrradgeschäfte wie auch andere Geschäfte, soweit sie Reparaturen anbieten (z.B. Uhrmacher, Goldschmiede). Verkaufssortimente solcher Reparatur- und Unterhaltsläden dürfen nicht zugänglich sein; der Verkauf auf Bestellung hin ist erlaubt (click&collect).
- Läden, die Bau- und Gartenartikel anbieten, die hier als Ausnahme aufgeführt sind, sind nicht vom Schliessungsgebot erfasst. Das zulässige Sortiment hat sich jedoch auf die hier aufgeführten Artikel zu beschränken; unzulässig sind somit der Ladenverkauf z.B. von Gartenmöbeln, Fahrrädern und anderen Gegenständen, die nicht als Bau- oder Gartenartikel zu qualifizieren sind. Diese Artikel dürfen nur via click&collect verkauft werden.
- Blumenläden dürfen offengehalten werden.
- Tankstellen dürfen offengehalten werden. Falls sie - als sog. Tankstellenshops - Lebensmittel oder weitere Güter des täglichen Bedarfs verkaufen.

Sortimentsbestandteile, die über das gelistete Sortiment hinausgehen, müssen abgesperrt oder abgedeckt werden. Gleiches gilt für Warenhäuser, die u.U. entsprechende Geschosse (z.B. Bekleidungsangebot, das über Strumpfwaren, Unterwäsche und Babybekleidung hinausgeht) schliessen müssen. Kleiderläden dürfen ebenso nur das gelistete Angebot an Unterwäsche etc. anbieten; auch Buchhandlungen können ein Zeitschriften- oder Papeterieangebot zugänglich halten, nicht aber das Buchangebot.

Die Ladenöffnungszeiten gemäss dem Ruhetags- und Ladenschlussgesetz des Kantons Luzern sind zu beachten.

Märkte (inkl. Vieh- und Schlachtviehmärkte)

Die Durchführung von Märkten in Innenräumen bleibt weiterhin verboten. Märkte im Freien sind ebenfalls zu schliessen (s. Ausnahmen oben). Vieh- und Schlachtviehmärkte (inkl. Schafannahmen) dürfen nur im Freien stattfinden.

Versandhandel, Montage und Abholung vor Ort

Zulässig bleibt: Versandhandel, Montageservice beim Kunden und die Bestellung von Waren sowie deren Abholung vor Ort ("click&collect"); die Betreiber müssen wirksame Schutzkonzepte umsetzen. Zulässig ist einzig der Zugang zu einem Abhol- und Zahlbereich (exkl. Laden- und Verkaufsflächen).

Skiverleih

Ski-Verleih gilt als Dienstleistung. Dies beinhaltet auch Anpassungen, Material austauschen etc. Aufgrund der Einstufung als Dienstleistung kann dies nicht zwischen 19.00 und 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen erfolgen.

Dienstleistungen

Öffnungszeiten

Folgende öffentlich zugänglichen Betriebe und Einrichtungen müssen zwischen 19.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben:

- Geschäfte oder Betriebe, die Dienstleistungen anbieten, wie Poststellen, Banken, Reisebüros oder Coiffeure.

Ausnahmen:

- Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen (z. B. von Ärztinnen/Ärzten, Medizinischen Masseurinnen/Masseuren, Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten usw.), welche im spezifischen Bereich über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung (BAB) verfügen;
- Soziale Einrichtungen (Anlaufstellen);
- Dienststellen der öffentlichen Verwaltung und der Polizei;
- Schalter von Betrieben des öffentlichen Verkehrs,
- die Autovermietung.

Schutzkonzept

- In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden besteht Maskentragpflicht
- Hygiene- und [Abstandsregelungen](#) (auch im Zugangsbereich) müssen eingehalten werden

Hochzeiten

Die Anzahl maximal anwesender Personen ist abhängig von der Grösse des Betriebs. Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; in Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 4 Quadratmetern für jede Person. Bei Sitzplätzen ist jeder zweite freizulassen.

Gastronomie

Siehe dazu unsere [FAQs «Gastgewerbe»](#).